

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 161 (1995)

Heft: 7-8

Artikel: Existenzsicherung im Krieg

Autor: Portmann, Kurt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Existenzsicherung im Krieg

Die Aufgabe

Kriege unserer Zeit haben ganz verschiedene Gesichter. Das beweist bereits ein oberflächlicher Blick auf die Bilder und Berichte aus den aktuellen Kriegsgebieten. Allen gemeinsam ist aber, dass die Bevölkerung, die zivilen Infrastrukturen und die Umwelt immer mitbetroffen sind. In diesem seit jeher unvermeidlichen und zwangsläufigen Miteinbezug des zivilen Bereiches in das kriegerische Geschehen sind heute zwei gegenläufige Tendenzen feststellbar.

Eine positive: Die Auswirkungen der militärischen Gewaltanwendungen auf den zivilen Bereich sollen begrenzt werden. Mit Beschränkungen im Waffenarsenal, der Munitionswirkung, der Zielauswahl und durch Verzicht auf maximale Gewaltanwendung in Raum und Zeit wird versucht, das zivile Umfeld so weit als möglich zu schonen. Rücksichtnahmen gegenüber Leben und Gut der Bevölkerung limitieren den militärischen Handlungsspielraum, weil der Faktor «Schadenbegrenzung» bei Entscheiden und Massnahmen berücksichtigt werden muss.

Eine negative: Die Bevölkerung ist nicht nur passiv leidender Teil der militärischen Auseinandersetzung, sondern sie wird zu einem eigentlichen Mittel der Kriegführung. Durch Vertreibungen, Geiselnahmen, Blockieren der Versorgung, absichtliche Verlagerung der Kämpfe in Wohngebiete usw. wird direkt oder indirekt Druck ausgeübt, um militärische Vorteile zu erreichen oder politische Forderungen durchzusetzen.

Zusammengefasst bleibt die Einsicht, dass heute und auch künftig Leben und Lebensgrundlagen der Bevölkerung unausweichlich von kriegerischen Ereignissen erfasst werden. Es wäre eine Illusion zu glauben, Krieg könne unter Ausklammerung des zivilen Umfeldes geführt werden.

«Die Armee ist in erster Linie ein Instrument zur Kampfführung» – so steht es im Bericht 90¹. Sie hat demnach primär durch militärische Verteidigung von Land und Volk zur Existenzsicherung beizutragen. Darüber hinaus ist ihr aber auch die Aufgabe gestellt, den zivilen Behörden bei ihren Bemühungen beizustehen, das Überleben der Bevölkerung zu sichern.

Diese zweite Aufgabe muss selbst-



Kurt Portmann
Korpskommandant
Kommandant des Feldarmee Korps 2
Postfach 202, 6010 Kriens

verständlich auch und gerade in einem Krieg erfüllt werden. Es kann also nicht darum gehen, die militärische Landesverteidigung allein nach den Kriterien einer möglichst effizienten Kampffähigkeit zu gestalten. Die Fähigkeit zur Erfüllung des Existenzsicherungsauftrages muss ebenfalls vorhanden sein. Sie erfordert spezielle Mittel, besondere Verfahren und zusätzliche Ausbildung. Durch Aufstocken der Ausrüstung und der Ausbildung und damit Verbreiterung der Verwendungsfähigkeit der Verbände, ist das nicht zu erreichen. Es muss spezialisiert werden.

Ein Teil des Armeepotentials (personeell und materiell) ist a priori auszuscheiden und ausschliesslich oder primär für diese Unterstützung des zivilen Bereiches bereitzustellen. Diese Armeeteile stehen damit nicht oder nicht mehr ausschliesslich für die Erfüllung von Kampfaufgaben zur Verfügung. Sie sind spezialisiert für Existenzsicherungsaufgaben. Gefragt ist aber mehr als bloss Multifunktionalität im Sinne dieser Spezialisierung. Notwendig ist eine gesamtheitliche Berücksichtigung dieser Aufgabe auch in andern Bereichen der militärischen Landesverteidigung.

Ausbildung

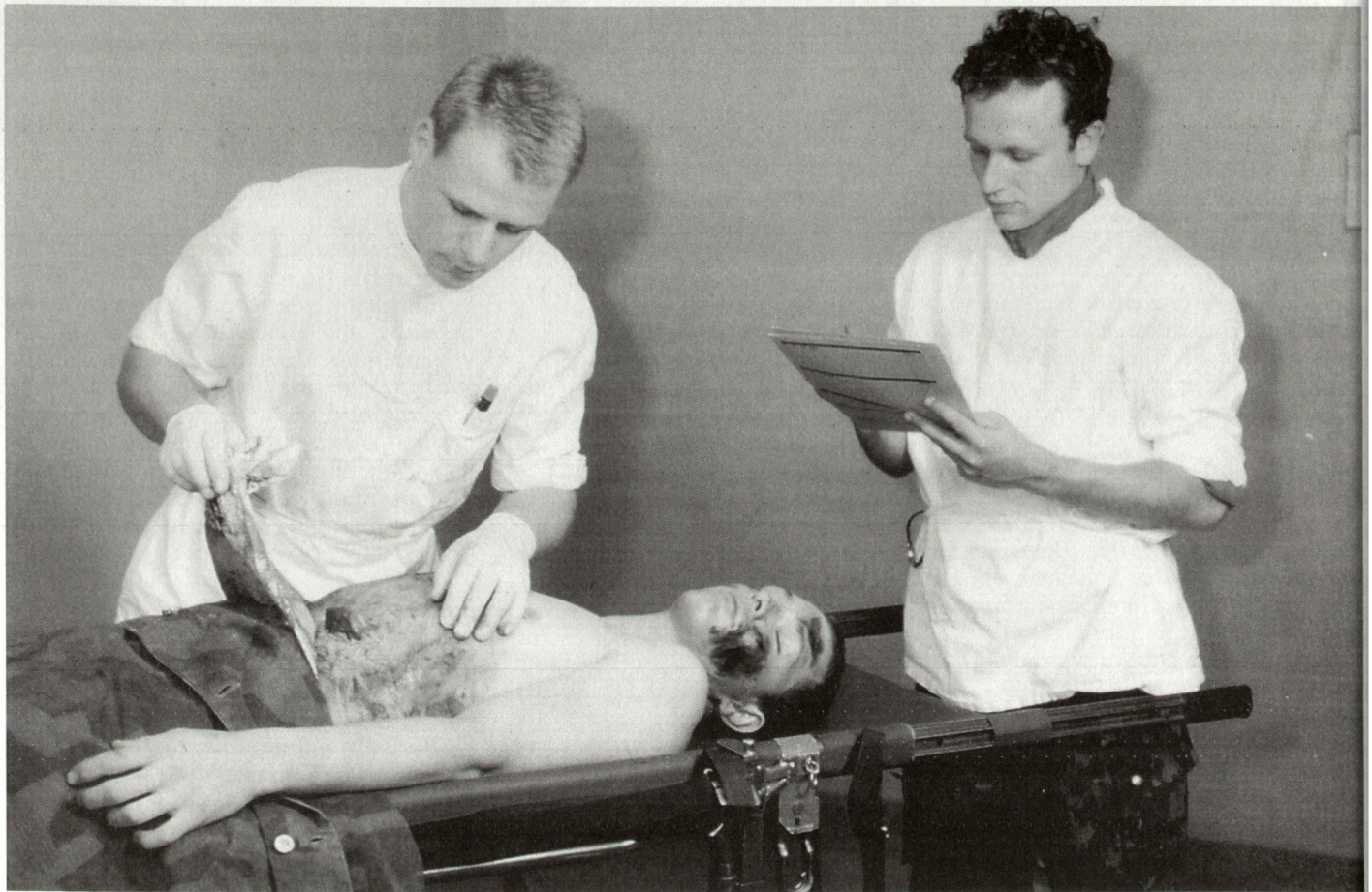
Die Weisung der OF 95 «für Rettungs-, Hilfs- und Bewachungsaufgaben können den Territorialdivisionen und -brigaden zusätzliche, frei verfügbare Formationen unterstellt werden»² verlangt, dass über die spezialisierten

Verbände hinaus auch noch andere Truppen für Existenzsicherungsaufgaben einsetzbar sind. Voraussetzung dafür bleibt, dass sie in bezug auf Ausrüstung und Ausbildung dazu geeignet sind. Diese Eignung ist für bestimmte Truppen und bestimmte Aufgaben ohne zusätzliche Aufwendungen gegeben. Dies gilt – ein sachgerechter Einsatz vorausgesetzt – ohne wesentliche Einschränkung für Genie-, Sanitäts-, Versorgungs- und Transportformationen. Andere Verbände, z. B. der Feld- oder Gebirgsinfanterie, sind für effiziente Hilfeinsätze in den meisten Bereichen erst nach einer Zusatzausbildung verwendbar.

Der entsprechende Ausbildungsbedarf ist für die Kader besonders hoch. Ihre Ausbildung muss deshalb bereits in den Grundausbildungs- und Fortbildungsdiensten einsetzen. Die Ausbildung der Kampftruppen hingegen kann im heutigen Ausbildungssystem und mit Blick auf die Schulungsbedürfnisse für ihre Hauptaufgabe – den Kampf – bedürfnisgerecht erst nach einer Mobilmachung im Rahmen des dritten Ausbildungsgefässes nachgeholt werden.

Einsatzplanung und Einsatzführung

Angesichts der Verletzlichkeit unserer modernen Gesellschaft und der Wirkung heutiger Kriegsmittel sind Zielkonflikte zwischen den staatspolitischen Forderungen «Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen» einerseits und «Schutz der Bevölkerung vor Besetzung und Behauptung des Staatsgebietes» andererseits offensichtlich. Sicher kann es sich auch in einem Krieg nicht darum handeln, unsere Landesverteidigung ohne Rücksichten auf das zivile Umfeld allein nach den Regeln des Krieges zu führen. Die Armee hat zur Existenzsicherung nicht nur im Nachhinein durch Hilfeleistungen, sondern auch präventiv durch vorbeugende und begrenzende Massnahmen beizutragen. Diese Erkenntnis und die entsprechenden Folgerungen sind im Bericht 90 und im Armeeleitbild 95³ mehrfach festgehalten und in unseren militärischen Vorschriften in verbindliche Weisungen umgesetzt.



Sanitätsformationen sind ohne wesentliche Einschränkungen auch für Existenzsicherungsaufgaben geeignet. Im Bild: Ausbildung bei den Sanitätsschulen in Moudon. (Armeefotodienst)

Unsere militärische Landesverteidigung ist demnach keine «totale Verteidigung» im Sinne eines grenzen- und rücksichtslosen Einsatzes aller militärischen Mittel. Diese Begrenzungen werden bereits im Grundsätzlichen deutlich:

■ Wir verzichten auf Massenvernichtungswaffen.

■ Wir sehen ab von Verteidigungskonzeptionen (wie z. B. Guerillakrieg), welche der Bevölkerung besonders hohe Opfer abverlangen.

■ Wir vermeiden Überreaktionen und verstärken rechtzeitig die abhaltende Wirkung durch situative Bereitschaft und glaubwürdige Eskalationsdrohung mit operativen Sicherungseinsätzen.

■ Wir suchen die militärische Entscheidung möglichst rasch und möglichst grenznah.

Auch in den operativen und taktischen Weisungen sind Vorschriften im Sinne dieser Begrenzungen eingebracht. Als Beispiele seien zwei Auszüge aus der OF 95 und der TF 95 angeführt:

■ «Verlustminimierung für Truppe, Zivilbevölkerung und Infrastruktur»⁴ (operativer Grundsatz).

■ «Die Kampfführung ist so anzulegen, dass die Zivilbevölkerung und zivile Objekte soweit als möglich aus dem

Kampfgeschehen herausgehalten werden können. Falls dies nicht möglich ist, werden die Verluste und Beschädigungen durch Anordnungen und Absprachen mit der Bevölkerung minimiert.»⁵

Auf der taktischen Ebene können die vielen und komplexen Probleme im Zusammenhang mit den vorbeugenden Massnahmen zur Schadenbegrenzung kaum abschliessend und eindeutig geregelt werden. Vieles bleibt Ermessensfrage und damit dem Entscheid der verantwortlichen Kommandanten überlassen. Sie werden bei ihren Entschlüssen zu Stützpunkten, Zerstörungen, Angriffszielen, Feuerführung, Verminungen usw. zu bedenken haben, dass die Grundhaltung, wie sie in einem Ausspruch aus dem Vietnamkrieg zum Ausdruck kommt («es wird nötig, die Stadt zu zerstören, um sie zu retten»), für uns nicht gelten kann.

Hilfeleistungen

Bei den Hilfeleistungen im Verteidigungsfall wird ein erstes Problem für die militärische Führung darin bestehen, die Ausbildung für derartige Einsätze zeitlich und einsatzbezogen so

voranzutreiben, dass geeignete Truppen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Es ist dies vor allem eine Frage des Managements der Mobilmachung. Die Bedrohung und der Zeitbedarf für Aufmarsch und Kampfvorbereitung dürfen heute nicht mehr allein Kriterien für den Zeitpunkt von Mobilmachungen sein. Die Armee 95 bedarf der Ergänzung der Ausbildung nach Mobilmachung. Das gilt ausdrücklich für den Einsatz im Verteidigungskampf und erst recht auch für Einsätze im Rahmen der Existenzsicherung.

Ein zweites Problem wird sich stellen, wenn zu entscheiden ist, ob, welche und wieviele Mittel der Armee zugunsten des zivilen Bereiches einzusetzen sind. Relativ einfach werden diese Entscheide solange sein, als es nur Verbände betrifft, die primär für die Erfüllung derartiger Aufträge geschaffen wurden. Oder dann im anderen Extremfall, wenn Massenvernichtungsmittel gegen unsere Bevölkerung eingesetzt werden. Im ersten Fall sind die Mittel dafür vorgesehen und vorhanden, im zweiten wird die Armee gesamthaft gefordert sein.

Die Dilemmas entstehen zwischen diesen beiden Extremen. Also dann, wenn Bedürfnisse und Forderungen aus dem zivilen Bereich mit den Er-

forderungen des Verteidigungskampfes konkurrieren. Gemäss OF 95 entscheidet zwar die Stufe Armee, wenn militärische Mittel gleichzeitig für verschiedene Teilaufträge benötigt werden⁶. Derartige Entscheide werden aber sicher auch (und nicht nur im Rahmen der Spontanhilfe) auf der operativen und taktischen Stufe zu treffen sein. Denn im modernen Krieg werden die «Dienstwege» kaum immer offen stehen. Entscheide vor Ort werden gefordert sein und hiezu braucht es Handlungsrichtlinien.

Erkenntnisse

Unsere Erfahrungen zu dieser Problematik sind noch klein. Es wäre vermessen, bereits heute und abschliessend derartige Richtlinien zu formulieren. Immerhin ergeben sich aus der Literatur zu ähnlichen Einsätzen der UNO und aus der Erfahrung aus eigenen Übungen doch einige Erkenntnisse.

■ **Die Gewährung oder Nichtgewährung von Hilfe an die zivile Bevölkerung beeinflusst positiv oder negativ die Kampfmotivation.** Dies gilt ganz sicher im besonderen Masse, wenn es sich um die eigene Bevölkerung handelt.

■ **Die gleiche Truppe kann nicht gleichzeitig kämpfen (oder den Kampf vorbereiten) und Hilfeleistungen erbringen.** Ein Bataillon soll für das eine oder das andere eingesetzt werden. Die organisatorische Kapazität und Kompetenz, beide Aufgaben simultan zu erfüllen, sind erst ab Stufe Regiment vorhanden.

■ **Auch für Hilfeleistungen gilt der Grundsatz «klotzen, nicht kleckern».** Die Aufgabe muss mit den und soviel Mitteln angegangen werden, dass sie rasch und erfolgreich zu Ende gebracht werden kann.

■ **Die Verantwortlichkeiten für die militärische Führung müssen klar geregelt sein.** Das gilt für den eigentlichen Einsatz und auch für den übergeordneten Rahmen. Im gleichen Raum können nicht gleichzeitig die Territorialdivision und eine Felddivision Truppen im Hilfeinsatz führen.

■ **Reserven!** Die operative und die obere taktische Führung müssen sich durch Reserven und Auflagen genügend Handlungsfreiheit schaffen. Nicht nur um den Kampf zu beeinflussen, sondern neu auch, um im Rahmen der Existenzsicherung handlungsfähig zu bleiben. Das erfordert in bezug auf Umfang, Art, Ausrüstung, Bereitstellung und Bereitschaft der Reserven neue und zusätzliche Überlegungen.

■ **Hilfeleistungen durch die Armee haben «vorübergehenden» Charakter.** Sie sollen mithelfen, das Eintreffen einer bestimmten Situation zu verhindern oder sie zu bereinigen. Die definitive und dauernde Übernahme bestimmter ziviler Aufgaben und Pflichten durch Teile der Armee ist zu vermeiden.

■ **Keine Automatismen!** Jeder Hilfeinsatz bedarf einer ebenso sorgfältigen Lagebeurteilung wie ein Kampfeinsatz. Es ist nach den Umständen und nicht nach Regeln oder Vorabsprachen zu handeln. Insbesondere besteht kein Recht der Kantone auf den Einsatz ihrer kantonalen oder in ihrem Kantonsgebiet bereitgestellter Truppen allein zugunsten ihres Kantons.

■ **Keine unnötige Improvisationen!** Die Akteure und die Verfahren für die Einleitung und Durchführung von subsidiären Hilfeinsätzen sind vorhanden, ausgebildet und eingespielt. Alle Kantone haben besondere Führungsorgane geschaffen und die Armee verfügt mit der Territorialorganisation über ein paralleles Instrumentarium. Deshalb sind grundsätzlich und so lange als möglich alle Einsätze zugunsten der zivilen Behörden durch die Territorialorganisation einzuleiten und zu führen. Zusätzlich notwendige Mittel sind ihr zu unterstellen.

Die Armee ist in erster Linie ein Instrument zur Kampfführung. Unsere Anstrengungen sind deshalb vor allem

auf die Erfüllung des Kampfauftrages auszurichten – denn kämpfen kann nur die Armee. Trotzdem ist der zweite Auftrag, die Beitragsverpflichtung für die Existenzsicherung, keine Zusatzaufgabe, welche nur die Territorialdivisionen und -brigaden betrifft, oder die «nebenbei» auch noch erfüllt werden kann. Sie verlangt die Fähigkeit zur Hilfe im Nachhinein und Prävention durch Massnahmen zum Vorneherein. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die operative und taktische Führung, die zu berücksichtigen sind. Eine sogenannte «saubere» Kriegführung liegt zwar auch für uns ausserhalb der Realität. Das bedeutet aber nicht, dass wir uns nicht um Schadenbegrenzungen zu bemühen haben. Weitere Überlegungen zu dieser Thematik sind erwünscht.

Anmerkungen:

¹«Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel. Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz» vom 1. Oktober 1990, S. 40.

²Reglement 51.15 «Operative Führung (OF 95)», Ziffer 19.4, Abs. 1.

³«Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption der Armee in den neunziger Jahren (Armeeleitbild 95)» vom 27. Januar 1992.

⁴Ziffer 6.

⁵Reglement 51.20 «Taktische Führung (TF 95)», Ziffer 2116, Abs. 1.

⁶Ziffer 11, Abs. 2 und 3. ■



Transportformationen sind ohne wesentliche Einschränkungen auch für Existenzsicherungsaufgaben geeignet. Im Bild: Ausbildung an PUCH-Geländefahrzeugen bei den Transportformationen. (Fritz Brand, Armeefotodienst)